



Leinenzwang:

ACHTUNG an alle Hundehalter*innen:

Mit 28. Jänner 2020 ist eine Novelle zum Landes-Polizeigesetz in Kraft getreten, nach der Hunde an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, **an der Leine oder mit Maulkorb** zu führen sind.

Weiters sind Hunde an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, **an der Leine und mit Maulkorb** zu führen.

Der Leinen- oder Maulkorbzwang gilt nicht für Rettungs-, Therapie-Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.



Der Bürgermeister
Hermann Föger

Bitte beachten Sie auch die umseitige Information

